

Bekanntmachung des Ministeriums für Zivilverwaltung und des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten zur Regulierung der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise

Vorbemerkung: Das folgende, auf 30. April 2014 datierte Dokument wurde am 5. Mai 2014 auf der Website des Ministeriums für Zivilverwaltung veröffentlicht (www.mca.gov.cn/article/zwgk/fvfg/shflhshsw/201405/20140500631165.shtml); als Quelle wird dort die Abteilung zur Förderung der sozialen Wohlfahrt und des Wohltätigkeitswesens des Ministeriums angegeben. Der Text wurde von Jan Kwee aus dem Chinesischen übersetzt. Durch die unten in deutscher Übersetzung abgedruckte Bekanntmachung wird die Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Organisationen reguliert. Die staatliche Aufsicht und Einflussnahme wird dadurch verstärkt, aber gleichzeitig werden die Heime von anerkannten und registrierten religiösen Gemeinschaften und deren Organisationen legalisiert und auch finanziell unterstützt, da der Staat für die Waisen den grundlegenden Lebensunterhalt zahlt. Problematischer als vorher ist jedoch die Lage der von der inoffiziellen Kirche geführten Heime, die es nach den Regelungen in dieser Bekanntmachung nicht geben darf, da die religiösen Gemeinschaften, Versammlungsstätten und Amtsträger der inoffiziellen Kirche nicht gesetzlich registriert sind. Gleiches gilt für die inoffiziellen Gemeinschaften anderer Religionen. (JK)

Bekanntmachung des Ministeriums für Zivilverwaltung und des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten zur Regulierung der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise

民政部 国家宗教事务局关于规范宗教界收留孤儿、弃婴活动的通知

Erlass (2014) Nr. 99 des Ministeriums für Zivilverwaltung

An die Büros für Zivilverwaltung und die Büros für religiöse Angelegenheiten (oder Kommissionen für ethnische und religiöse Angelegenheiten) aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte sowie an das Büro für Zivilverwaltung und das Büro für ethnische und religiöse Angelegenheiten des Produktions- und Aufbaucorps Xinjiang:

Die Unterstützung von Waisenkindern ist eine wichtige Form des wohltätigen Wirkens durch religiöse Kreise. In den vergangenen Jahren haben die religiösen Kreise im Bereich der Hilfe für Waisen- und Findelkinder eine positive Wirkung entfaltet, aber es gibt dabei auch einige Probleme wie mangelhafte Beaufsichtigung, unwissenschaftliche Pflege oder fehlende Gewährleistung einer [schulischen] Ausbildung. Gemäß der „Bekanntmachungen zur Verbesserung der Arbeit mit Findelkindern“ (Erlass [2013] Nr. 83 des Ministeriums für Zivilverwaltung) werden zur Regulierung von Aktivitäten der Aufnahme (*shouliu* 收留) von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise hiermit die folgenden relevanten Punkte bekanntgegeben:

1. Die korrekte und angemessene Behandlung von Problemen bezüglich der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise betrifft die Gewährleistung der legitimen Rechte und Interessen der Kinder, die Entfaltung positiver Wirkung der religiösen Kreise und eine harmonische und geordnete Gesellschaft. Es soll vertieft die Vorstellung umgesetzt werden, bei welcher der Mensch im Mittelpunkt steht, es soll an den Prinzipien festgehalten werden, dass den Kindern die Priorität gilt sowie deren Rechte und Interessen maximiert werden, und es sind effektive Maßnahmen zur Regulierung von Aktivitäten der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise zu ergreifen.

2. Die Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise bezieht sich auf gemäß dem Gesetz registrierte religiöse Gemeinschaften und gemäß dem Gesetz registrierte religiöse Versammlungsstätten, auf anerkannte und in die Akten eingetragene religiöse Amtsträger wie auch auf solche von diesen drei oben genannten Subjekten errichtete Organisationen zur Aufnahme von Waisen- und Findelkindern (von den drei oben genannten Subjekten gegründete Organisationen zur Aufnahme von Waisen- und Findelkindern werden im Folgenden abgekürzt als „von religiösen Kreisen gegründete Organisationen“ bezeichnet), welche Tätigkeiten der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern nachgehen. Abgesehen von den drei oben genannten Subjektarten dürfen keine anderen Strukturen oder Individuen im Namen einer Religion Tätigkeiten der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern nachgehen.

3. Religiöse Gemeinschaften, religiöse Versammlungsstätten und von religiösen Kreisen gegründete Organisationen haben über relativ festes Personal und verhältnismäßig sichere Finanzquellen zu verfügen, müssen Brandschutz- und Hygienebestimmungen haben, welche diesbezüglich

den nationalen Standards entsprechen, und sie müssen den für ein gesundes Heranwachsen der Kinder zwingend erforderlichen Anforderungen wie hinsichtlich der Pflege und Erziehung genügen.

Von religiösen Kreisen gegründete Organisationen, welche den oben genannten Anforderungen im Wesentlichen genügen, sollen bei den Ämtern für Zivilverwaltung eine Zusammenarbeit beantragen und haben sich dann streng an die von den beiden Seiten unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zu halten, die alltägliche Verwaltung zu festigen, die Verantwortung zur Pflege und Erziehung zu intensivieren und ihre Aktivitäten gemäß den Gesetzen und Bestimmungen durchzuführen. Religiöse Gemeinschaften oder religiöse Versammlungsstätten, die nicht einverstanden sind, mit den Ämtern für Zivilverwaltung zusammenzuarbeiten, oder solche, die nicht den oben aufgeführten Anforderungen genügen, müssen aus eigener Initiative heraus bei den Ämtern für Zivilverwaltung einen Antrag auf Pflegeübernahme (*daiyang* 代养)¹ stellen. Die Ämter für Zivilverwaltung müssen mit diesen eine Pflegeübernahmevereinbarung unterzeichnen, die Verantwortlichkeiten klären und die professionelle Anleitung sowie die Verwaltung von Standards verstärken. Die Ämter für religiöse Angelegenheiten sollen mit den Ämtern für Zivilverwaltung kooperieren, so dass eine gute Arbeit der religiösen Kreise geleistet werden kann.

Die Ämter für religiöse Angelegenheiten und die Ämter für Zivilverwaltung haben den religiösen Gemeinschaften, religiösen Versammlungsstätten oder von religiösen Kreisen gegründeten Organisationen, welche den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, Fristen und Maßnahmen der Verbesserung zu nennen und sie anzuleiten und dabei zu unterstützen, ihre Infrastruktur und Aufnahmevoraussetzungen zu verbessern. Genügen sie [religiöse Gemeinschaften, religiöse Versammlungsstätten oder von religiösen Kreisen gegründete Organisationen] auch nach erfolgter Verbesserung nicht den oben genannten Anforderungen, so haben die Ämter für religiöse Angelegenheiten und die Ämter für Zivilverwaltung zusammen mit der Polizei und anderen zuständigen Behörden einen Stopp derer Aktivitäten anzuordnen. Können die Erziehungsberechtigten der Waisen- und Findelkinder ausfindig gemacht werden, so sind [die Kinder] diesen zu übergeben; ist kein Erziehungsberechtigter aufzufinden, so sind [die Kinder] den von Ämtern für Zivilverwaltung errichteten Wohltätigkeitsorganisationen zur Aufnahme und Pflege zu übergeben.

Bezüglich solchen bereits von religiösen Amtsträgern als Individuen aufgenommenen (*shouliu*) Waisen- und Findelkindern ist gemäß den relevanten Bestimmungen des Erlasses (2013) Nr. 83 vom Ministerium für Zivilverwaltung „Bekanntmachungen zur Verbesserung der Arbeit mit Findelkindern“ zu verfahren.

4. Von solchen von religiösen Kreisen gegründeten Organisationen, welche mit den Ämtern für Zivilverwaltung zusammenarbeiten, und von religiösen Gemeinschaften oder religiösen Versammlungsstätten, die eine Pflegeübernahmevereinbarung mit den Ämtern für Zivilverwaltung unterzeichnet haben und zudem über die Voraussetzungen zur Anmeldung im Melderegister (*luohu* 落户) verfügen, sind Anmeldungen der Waisen- und Findelkinder im Melderegister zu akzeptieren. Solche religiöse Gemeinschaften oder religiöse Versammlungsstätten, welche nicht über die Voraussetzungen zur Anmeldung im Melderegister verfügen, haben die Anmeldung im Melderegister durch die Wohltätigkeitsorganisationen für Kinder machen zu lassen, mit welchen sie zusammenarbeiten bzw. mit welchen sie eine Pflegeübernahmevereinbarung unterzeichnet haben.

5. Die Ämter für Zivilverwaltung müssen gemäß den relevanten Bestimmungen des Erlasses (2010) Nr. 161 vom Ministerium für Zivilverwaltung „Bekanntmachungen zur Bereitstellung des grundlegenden Lebensunterhaltes für Waisenkinder“ aktiv eine Identitätsfeststellung für die von religiösen Kreisen aufgenommenen Kinder vornehmen. Sind die Unterlagen [des Kindes] vollständig, so fällt es in den Bereich der Gewährleistung durch den Staat, und es sind [für das Kind] der grundlegende Lebensunterhalt gemäß den lokalen Standards zur Pflege und Erziehung von Waisenkindern bereitzustellen; sind die Unterlagen [des Kindes] nicht vollständig, können aber vervollständigt werden, müssen die Ämter für Zivilverwaltung sich mit den zuständigen Behörden koordinieren, damit die Unterlagen vervollständigt werden können und [das Kind] in den Bereich der Gewährleistung durch den Staat fällt; sind die Unterlagen tatsächlich nicht ausreichend, um [das Kind] als Waise zu bestimmen, muss es gemäß den relevanten staatlichen Bestimmungen unterstützt werden.

6. Bezüglich der von den religiösen Kreisen bei der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern einzuhaltenden Grundprinzipien und der von ihnen zu erhaltenden Förderungspolitik gilt der Erlass (2012) Nr. 6 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten „Ansichten zur Ermutigung der religiösen Kreise zur Durchführung von Wohltätigkeitsaktivitäten und zu deren Regulierung“.² Die religiösen Kreise haben gemäß dem „Minderjährigenschutzgesetz der VR China“, dem „Pflichtschulgesetz der VR China“ und weiteren Gesetzen und Bestimmungen die Rechte und Interessen der Waisen- und Findelkinder in vollem Maße zu wahren. Den Waisen- und Findelkindern darf kein religiöser Glaube aufgezwungen werden.

7. Ämter für Zivilverwaltung und Ämter für religiöse Angelegenheiten haben sich aktiv mit den zuständigen Behörden wie jenen für öffentliche Sicherheit und für Gesundheit

1 Andere Übersetzungsmöglichkeit: Adoption.

2 Deutsche Übersetzung in *China heute* 2012, Nr. 2, S. 98-102.

und Familienplanung zu koordinieren, um für die von religiösen Kreisen aufgenommenen Waisen- und Findelkinder deren Erziehungsberechtigte aufzufinden und die Wohnsitzregistrierung durchzuführen; sie haben sich mit den Behörden für Gesundheit und Familienplanung zu koordinieren, um die mit der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise verbundenen ärztlichen Behandlungskosten angemessen zu reduzieren und damit deren finanzielle Belastung zu mindern; sie haben sich mit den Erziehungsbehörden zu koordinieren, um dazu beizutragen, dass die durch religiöse Kreise aufgenommenen Waisen- und Findelkinder eingeschult, deren Rechte auf Inanspruchnahme einer Pflichtschulbildung gewährleistet und die dabei anfallenden Kosten reduziert werden; sie haben sich mit den Behörden für Medien und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren, um die Politik sowie die Gesetze und Bestimmungen verstärkt publik zu machen, so dass bezüglich der Anordnung von Stopps bei Aufnahmeaktivitäten [von Waisen- und Findelkindern] eine gute Arbeit im Bereich der Leitung der öffentlichen Meinung und der Erklärung geleistet wird.

8. Die Ämter für Zivilverwaltung und die Behörden für religiöse Angelegenheiten haben das Dienstleistungsbewusstsein zu verstärken und den Service in die Verwaltung zu integrieren, um zu der Koordinierung und Lösung von Problemen und Schwierigkeiten verbunden mit der Aufnahme von Waisen- und Findelkindern durch religiöse Kreise beizutragen. Die Behörden für Zivilverwaltung sollen ihre weisende Funktion im Bereich der Absicherung der Waisen- und Findelkinder in vollem Maße entfalten und die anleitende Verwaltung verstärken. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten haben in Kooperation mit den Ämtern für Zivilverwaltung und anderen zuständigen Behörden die Aufsicht und Kontrolle der von religiösen Kreisen verfolgten Aktivitäten zur Aufnahme von Waisen- und Findelkindern zu verstärken und die Normierung der Verwaltung voranzutreiben.

Organisationen zur Aufnahme von Waisen- und Findelkindern, die ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen von religiösen Kreisen zur Errichtung beantragt wurden, müssen gemeinsam mit Ämtern für Zivilverwaltung der Volksregierungen ab der Kreisebene oder höher geführt werden.

Ministerium für Zivilverwaltung
Staatliches Büro für religiöse Angelegenheiten

30. April 2014



Katholisches Waisenhaus und Rehabilitationszentrum Liming Family in Biancun, Provinz Hebei. Von oben nach unten:

- Bei den Kleinsten.
- Handarbeit mit Perlen fördert motorisches Geschick.
- Ein Gedicht schreiben.
- Drachen steigen lassen.

Fotos: Liming Family; Martin Welling.